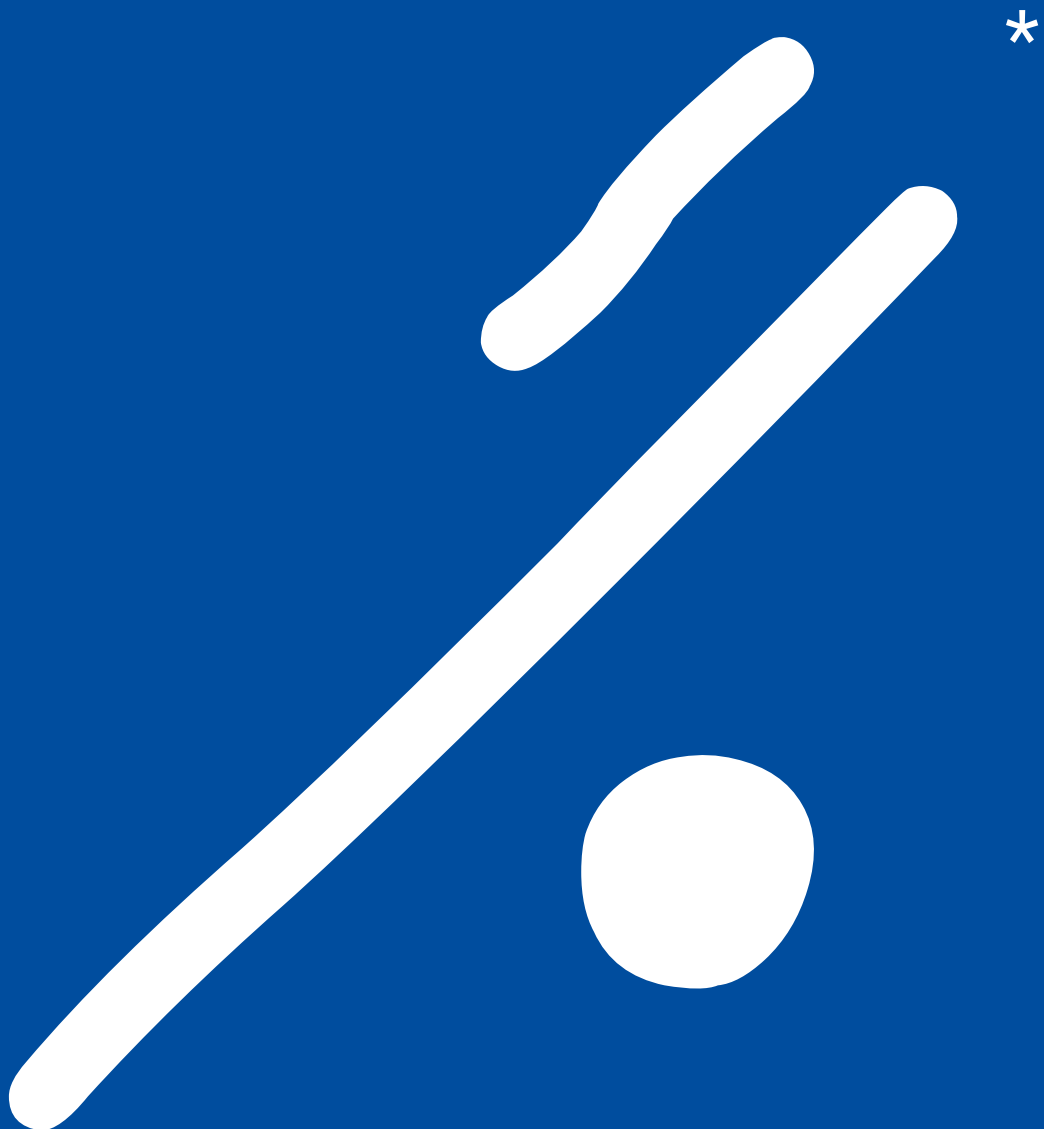
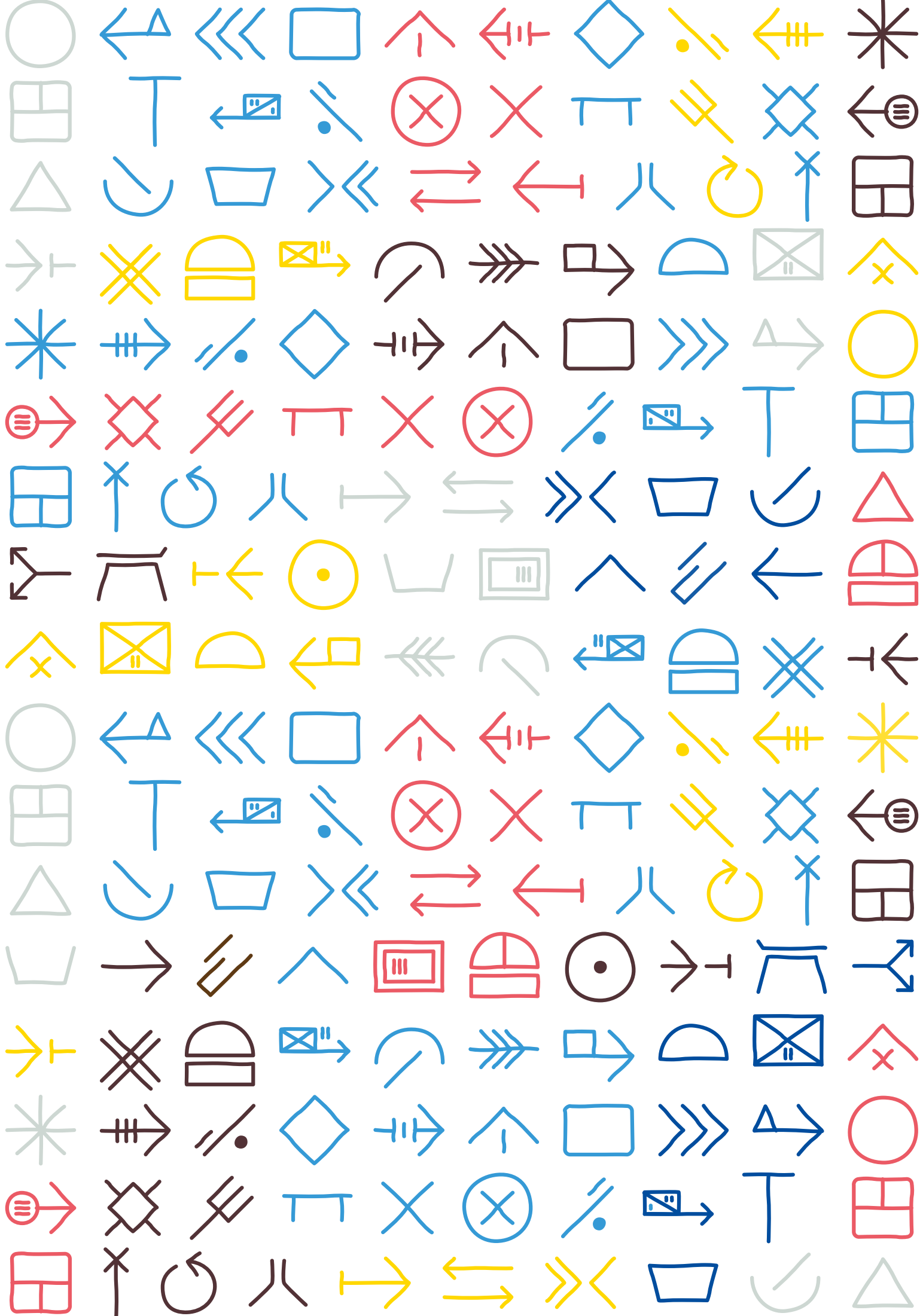


# Trachtordnung

\* leicht





# Trachtordnung

## 1. Vorwort

Die Tracht ist ein äußeres Zeichen der Gemeinschaft einer Gruppe und damit des gesamten Verbandes. Sie stellt über alle Grenzen hinweg ein Symbol für die weltweite Verbundenheit der Pfadfinderinnen und Pfadfinder dar. Für die Einzelnen ermöglicht sie auch äußerlich eine Identifizierung mit der Gruppe und dem Verband. Sie ist darüber hinaus eine praktische Kleidung für Pfadfinderinnen und Pfadfinder und soll einfach und preiswert sein. Außer den in der Trachtordnung genannten Zeichen und Kleidungsstücken gehört nichts weiter zur Tracht des VCP. Über das Tragen der Tracht entscheidet jede Gruppe selbst. Diese Entscheidung sollte nach einer inhaltlichen Auseinandersetzung über das Für und Wider des Trachttragens getroffen werden. Die Trachtordnung will eine Hilfe und keine Reglementierung sein. Die formale Ordnung darf niemals wichtiger sein als individueller Spielraum, Kreativität und Inhalte der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung.

## 2. Beschreibung der VCP Tracht und mögliche Erweiterungen

### 2.1

Die Tracht des VCP besteht aus Bluse oder Hemd, Halstuch mit Halstuchring und VCP Webzeichen.

1. VCP Bluse/VCP Hemd: hellgrau, mit zwei Brusttaschen;
2. Halstuch: blau mit orangerotem Rand für die Kinderstufe, blau mit hellgrünem Rand für Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder, blau mit dunkelgrünem Rand für Pfadfinderinnen und Pfadfinder, blau mit bordeauxrotem Rand für Ranger und Rover, blau mit lila Rand für alle übrigen Mitglieder;
3. Halstuchring: nach Entscheidung der örtlichen Gruppen;

4. VCP Webzeichen: weißes, gesticktes VCP Zeichen auf blauem Grund, auf der Mitte der linken Brusttasche.

### 2.2

Darüber hinaus werden folgende weitere Kleidungsstücke und Zeichen empfohlen, jedoch nur so, wie sie beschrieben sind. Andere als die unten genannten Zeichen sollen auf dem VCP Hemd/der VCP Bluse nicht getragen werden.

5. Deutschlandband: mitten über die Patte der linken Brusttasche;
6. Webzeichen des Pfadfinderinnen-Weltverbands (WAGGGS) und Webzeichen der Pfadfinder-Weltorganisation (WOSM), alternativ Kombinationszeichen beider Organisationen auf dem linken Ärmel, Oberkante etwa acht Zentimeter unter der Ärmelkante;
7. Abzeichen, der Stammes-, Orts-, Bezirks-, Gau-, Regions- oder Landeszugehörigkeit beziehungsweise Zugehörigkeit zu anderen Untergliederungen und Strukturen im Verband: auf dem rechten Ärmel, ab Oberkante etwa acht Zentimeter unter der Ärmelkante.
8. Lager-, Aktivitäten- und Jubiläumsabzeichen: Webzeichen und ähnliches auf der Mitte der rechten Brusttasche. Auf Beschluss von Bundesleitung, Bundesrat, der betreffenden Landesleitung oder entsprechender Gremien der Bezirke/Gaue/Regionen/Orte/Stämme können zu bestimmten Anlässen (s. o.) Webzeichen gemäß obiger Festlegung getragen werden.
9. Für internationale Bundesmaßnahmen legt die Bundesleitung Anzahl, Art und Position der Zeichen oder ähnliches für die Maßnahme fest. Die laufenden Nummern 7 und 8 der obigen Regelungen können durch die Beschlüsse

## Trachtordnung

der Bundesleitung für die jeweilige Maßnahme außer Kraft gesetzt werden.

10. Das Halstuch der Ringverbände anstelle des jeweiligen VCP-Halstuchs (s. 2.1) bei gemeinsamen Veranstaltungen der Verbände sowohl auf regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Ebene.
11. Das Hemd der Ringverbände bei gemeinsamen internationalen Delegationen der Verbände im Ausland im Speziellen bei folgenden Veranstaltungen:
  - World Scout Jamboree
  - World Scout Moot
  - Roverway
  - European Guide and Scout Conference
  - WAGGGS und WOSM World Conference mit dazugehörigen Formaten
12. Woodbadge: das Woodbadge, das Gilwellhalstuch und der Gilwellhalstuchring, auch zum jeweiligen VCP-Halstuch (außer Gilwellhalstuch);
13. Pfadfinderinnen- und Pfadfinderkreuz: als Anstecknadel auf der linken Brusttasche, zwischen VCP-Zeichen und Taschenpatte für Kreuzpfadfinderinnen und Kreuzpfadfinder;
14. VCP-Pullover: mit VCP-Zeichen;
15. VCP-T-Shirt: mit VCP-Zeichen;
16. Jungenschaftsjacke: nach Entscheidung der örtlichen Gruppen.

*Bis 2015 Bestandteil des Anhangs zur Bundesordnung des VCP.*

*Von der 43. Bundesversammlung am 8. November 2014 als Ordnung beschlossen.*